



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Schulleiterinnen und Schulleiter
der staatlichen Realschulen
in Bayern

per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.3 – BP 6010.1 – 5.59 978

München, 02.07.2020
Telefon: 089 2186 2549
Name: Herr Walter Huber

Beförderung zur Beratungsrektorin / zum Beratungsrektor als qualifizierte Beratungslehrkraft, zur Beratungsrektorin als Systembetreuerin / zum Beratungsrektor als Systembetreuer und zur Fachoberlehrerin als Systembetreuerin / zum Fachoberlehrer als Systembetreuer; Beförderungskriterien für die Kohortenbeförderung im Bereich der staatlichen Realschulen

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter,

es wird darauf hingewiesen, dass dieses Schreiben zur besseren Lesbarkeit in männlicher Form verfasst ist, auch wenn es sich selbstverständlich gleichermaßen an jedes Geschlecht (m/w/d) richtet.

Erfreulicherweise konnten im Rahmen des Hebungskonzepts nach Art. 6i Haushaltsgesetz 2019/2020 für den Bereich der staatlichen Realschulen erneut Stellenhebungen erzielt werden, die es ermöglichen, dass – neben Beförderungsstellen für den Ausbau der erweiterten Schulleitung – im Jahr 2020 auch die Anzahl der Beförderungsmöglichkeiten für Beratungsrektoren als qualifizierte Beratungslehrkräfte, für Beratungsrektoren als Systembetreuer sowie für Fachoberlehrer als Systembetreuer erhöht werden konnte.

Die nunmehr zur Verfügung stehenden Beförderungsstellen für diese schulbezogenen Funktionen verteilen sich – anteilig nach der Anzahl der staatlichen Realschulen in den jeweiligen Aufsichtsbezirken der Ministerialbeauftragten und bei den Systembetreuern zusätzlich unter Berücksichtigung des Verhältnisses der zu Systembetreuern bestellten Fachlehrkräfte zu staatlichen Realschullehrkräften – wie folgt auf die acht Aufsichtsbezirke der Ministerialbeauftragten:

Beförderungsstellen für qualifizierte Beratungslehrkräfte:

MB-Aufsichtsbezirk	Anzahl der Schulen	BerR qBL (A 14) gesamt: 90 Stellen
Obw	29	11
Obo	37	14
Ndb	28	11
Opf	25	9
Ofr <small>(einschließlich Hoffeld)</small>	25	9
Ufr	33	12
Mfr	26	10
Sw	36	14
Gesamt	239	90

Beförderungsstellen für Systembetreuer:

MB-Aufsichtsbezirk	Anzahl der Schulen	FOL-Syst. (A 12) gesamt: 20 Stellen	BerR-Syst. (A 14) gesamt: 70 Stellen	Systembetreuerstellen im Gesamten
Obw	29	2	9	11
Obo	37	3	11	14
Ndb	28	2	9	11
Opf	25	2	7	9
Ofr <small>(einschließlich Hoffeld)</small>	25	2	7	9
Ufr	33	4	8	12
Mfr	26	2	8	10
Sw	36	3	11	14
Gesamt	239	20	70	90

In jedem Aufsichtsbezirk ist dabei für jede Funktion eine unterschiedliche Anzahl an Beförderungsstellen derzeit frei und besetzbar.

Aufgrund der erfreulicherweise mittlerweile hohen Anzahl an Beförderungsstellen für hauptverantwortlich bestellte qualifizierte Beratungslehrkräfte und Systembetreuer kann die bisher getätigte Verfahrensweise zur Besetzung freier Stellen im Rahmen einer Ausschreibung schon alleine wegen des damit verbundenen hohen Aufwands nicht mehr erfolgen. Die Besetzungen im Rahmen einer Ausschreibung könnten nur noch mit großen zeitlichen Verzögerungen und damit zum Nachteil der beförderbaren Lehrkräfte stattfinden. Die Besetzungen der freien Beförderungsstellen erfolgen damit ab sofort durch eine Kohortenbeförderung – wie schon bei der funktionslosen Beförderung, der Beförderung von Seminarlehrkräften oder von Schulpsychologen üblich.

WICHTIG:

Damit eine Lehrkraft, die als qualifizierte Beratungslehrkraft oder als Systembetreuer an Ihrer Schule tätig ist, im Rahmen der Kohortenbeförderung überhaupt berücksichtigt werden kann, ist Grundvoraussetzung, dass die Funktionsausübung und der Beginn der Funktionsausübung – wie bei allen anderen Funktionen, bei denen die Funktionsübertragung durch das Staatsministerium zentral erfolgt – durch das Staatsministerium in VIVA erfasst wird. Da die Beauftragung mit der schulbezogenen Funktion der hauptverantwortlichen Beratungslehrkraft und des hauptverantwortlichen Systembetreuers durch die Schulleitung erfolgt, ist es daher unerlässlich, dass eine ordnungsgemäße Beauftragung der jeweiligen Lehrkraft mit den Aufgaben der hauptverantwortlichen Beratungslehrkraft und des hauptverantwortlichen Systembetreuers gemäß KMS vom 23.06.2014 Nr. V.3 – 5 P 6008 – 5a.66 333 (vgl. <https://www.realschulebayern.de/schulleitung/personalangelegenheiten/funktionsstellen/>) und die Übermittlung der Auswahlentscheidung (inklusive Beginndatum der Funktionsübertragung und Zustimmung des örtlichen Personalrats) an das Staatsministerium erfolgt.

Die Schulleitungen müssen diese Vorgehensweise bei der Neubesetzung einer vor Ort nachzubesetzenden Funktion der hauptverantwortlichen Beratungslehrkraft bzw. des hauptverantwortlichen Systembetreuers unbedingt

einhalten, da dies ansonsten dazu führt, dass die entsprechende Lehrkraft Ihrer Schule bei zukünftigen Beförderungen nicht berücksichtigt werden kann!

Nachfolgend werden die Beförderungskriterien dargestellt, die ab sofort für die Beförderungen der im Betreff genannten Lehrkräfte im Rahmen der Kohortenbeförderung angewendet werden. Bitte informieren Sie die an Ihrer Schule zur hauptverantwortlichen Beratungslehrkraft sowie die zum hauptverantwortlichen Systembetreuer bestellte (Fach-)Lehrkraft hierüber, sofern diese noch nicht befördert ist.

Nach Art. 16 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) i. V. m. § 9 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG), Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG), Art. 94 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Bayern (BV) ist bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Hierfür sind bei einer Auswahlentscheidung entsprechend der aktuellen Rechtsprechung in erster Linie die aktuellen Beurteilungen heranzuziehen. Sofern sich beim Vergleich der Gesamturteile der aktuellen Beurteilungen kein Vorsprung einer Lehrkraft ergibt, sind gemäß Art. 16 Abs. 2 LlbG sodann die in der aktuellen Beurteilung enthaltenen Einzelkriterien gegenüber zu stellen. In den Vergleich der Einzelkriterien sind dabei nur die im Hinblick auf den zu besetzenden Dienstposten wesentlichen Beurteilungskriterien einzubeziehen.

Dementsprechend wird bei der durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erfolgenden Auswahl der Personen für die begrenzte Anzahl an Beförderungsstellen künftig wie folgt vorgegangen:

A) Beförderung in das Amt des Fachoberlehrers als Systembetreuer in der Besoldungsgruppe A 12

1. Für eine Beförderung kommen nur Fachlehrkräfte in Betracht, die nach der Lebenszeitverbeamtung mindestens seit drei Jahren im staatlichen Realschuldienst tätig sind und in diesem seit mindestens drei Jahren ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 und höher innehaben.
2. Die unter 1. genannten Fachlehrkräfte müssen die Funktion des hauptverantwortlichen Systembetreuers an ihrem aktuellen Dienstort ausüben.
3. Die unter 1. und 2. genannten Fachlehrkräfte müssen über eine aktuelle periodische Beurteilung verfügen, in der sie mindestens das Gesamtprädikat „UB“ erhalten haben und in der neben der Unterrichtstätigkeit auch die Tätigkeit als hauptverantwortlicher Systembetreuer berücksichtigt und beurteilt wurde.
4. Aus diesem, nach den unter 1. bis 3. festgelegten Grundvoraussetzungen, bestimmten Personenkreis erfolgt **aufsichtsbezirksspezifisch die Auswahl nach dem Leistungsprinzip**, das heißt in der **Reihenfolge der in der aktuellen periodischen Beurteilung erzielten Bewertungsstufe („Gesamtergebnis“)**.
5. **Bei gleicher Bewertungsstufe („Gesamtergebnis“)** in der aktuellen periodischen Beurteilung wird diese inhaltlich weiter ausgeschöpft. Hierzu werden die Beurteilungskriterien „2.1.2 Unterrichtserfolg“, „2.1.4 Zusammenarbeit“, „2.1.5 Sonstige dienstliche Tätigkeiten“ und „2.2.3 Berufskennntnisse und ihre Erweiterung“ mit gleicher Gewichtung zusammengefasst und dann gegenübergestellt.
6. Sollte auch dann noch ein Leistungsgleichstand bestehen, so erfolgt eine weitere Auswertung der aktuellen periodischen Beurteilung. Dafür werden dann **nacheinander** folgende Einzelmerkmale der aktuellen periodischen Beurteilung gegenübergestellt:

- „2.2.2 Einsatzbereitschaft“
- „2.2.1 Entscheidungsvermögen“
- „2.1.3 Erzieherisches Wirken“
- „2.1.1 Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“

B) Beförderung in das Amt des Beratungsrektors als Systembetreuer in der Besoldungsgruppe A 14

1. Für eine Beförderung kommen nur staatliche Realschullehrkräfte in Betracht, die nach der Lebenszeitverbeamtung mindestens seit drei Jahren im staatlichen Realschuldienst tätig sind und in diesem ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 und höher innehaben.
2. Die unter 1. genannten staatlichen Realschullehrkräfte müssen die Funktion des hauptverantwortlichen Systembetreuers an ihrem aktuellen Dienstort ausüben.
3. Die unter 1. und 2. genannten staatlichen Realschullehrkräfte müssen über eine aktuelle periodische Beurteilung verfügen, in der sie mindestens das Gesamtprädikat „UB“ erhalten haben und in der neben der Unterrichtstätigkeit auch die Tätigkeit als hauptverantwortlicher Systembetreuer berücksichtigt und beurteilt wurde.
4. Aus diesem, nach den unter 1. bis 3. festgelegten Grundvoraussetzungen, bestimmten Personenkreis erfolgt **aufsichtsbezirksspezifisch die Auswahl nach dem Leistungsprinzip**, das heißt in der Reihenfolge der in der aktuellen periodischen Beurteilung erzielten Bewertungsstufe („Gesamtergebnis“).
5. **Bei gleicher Bewertungsstufe („Gesamtergebnis“)** in der aktuellen periodischen Beurteilung wird diese inhaltlich weiter ausgeschöpft. Hierzu werden die Beurteilungskriterien „2.1.2 Unterrichtserfolg“, „2.1.4 Zusammenarbeit“, „2.1.5 Sonstige dienstliche Tätigkeiten“ und „2.2.3 Berufskennntnisse und ihre Erweiterung“ mit gleicher Gewichtung zusammengefasst und dann gegenübergestellt.

6. Sollte auch dann noch ein Leistungsgleichstand bestehen, so erfolgt eine weitere Auswertung der aktuellen periodischen Beurteilung. Dafür werden dann **nacheinander** folgende Einzelmerkmale der aktuellen periodischen Beurteilung gegenübergestellt:
- „2.2.2 Einsatzbereitschaft“
 - „2.2.1 Entscheidungsvermögen“
 - „2.1.3 Erzieherisches Wirken“
 - „2.1.1 Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“

C) Beförderung in das Amt des Beratungsrektors als qualifizierte Beratungslehrkraft in der Besoldungsgruppe A 14

1. Für eine Beförderung kommen nur staatliche Realschullehrkräfte in Betracht, die nach der Lebenszeitverbeamtung mindestens seit drei Jahren im staatlichen Realschuldienst tätig sind und in diesem ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 und höher innehaben.
2. Die unter 1. genannten staatlichen Realschullehrkräfte müssen die Erste Staatsprüfung im Fach Beratungslehrkraft als Erweiterungsprüfung gemäß Art. 23 BayLBG erfolgreich abgelegt und das entsprechende Zeugnis an das Staatsministerium übermittelt haben.
3. Die unter 1. und 2. genannten staatlichen Realschullehrkräfte müssen die Funktion der hauptverantwortlichen Beratungslehrkraft an ihrem aktuellen Dienort ausüben.
4. Die unter 1. bis 3. genannten staatlichen Realschullehrkräfte müssen über eine aktuelle periodische Beurteilung verfügen, in der sie mindestens das Gesamtprädikat „UB“ erhalten haben und in der neben der Unterrichtstätigkeit auch die Tätigkeit als hauptverantwortliche Beratungslehrkraft berücksichtigt und beurteilt wurde.
5. Aus diesem, nach den unter 1. bis 4. festgelegten Grundvoraussetzungen, bestimmten Personenkreis erfolgt **aufsichtsbezirksspezifisch** die **Auswahl nach dem Leistungsprinzip**, das heißt in der Reihenfolge der in der **aktuellen** periodischen Beurteilung erzielten **Bewertungsstufe** („Gesamtergebnis“).

6. **Bei gleicher Bewertungsstufe („Gesamtergebnis“)** in der aktuellen periodischen Beurteilung wird diese inhaltlich weiter ausgeschöpft. Hierzu werden die Beurteilungskriterien „2.1.3 Erzieherisches Wirken“, „2.1.4 Zusammenarbeit“, „2.2.1 Entscheidungsvermögen“ und „2.2.2 Einsatzbereitschaft“ mit gleicher Gewichtung zusammengefasst und dann gegenübergestellt.
7. Sollte auch dann noch ein Leistungsgleichstand bestehen, so erfolgt eine weitere Auswertung der aktuellen periodischen Beurteilung. Dafür werden dann **nacheinander** folgende Einzelmerkmale der aktuellen periodischen Beurteilung gegenübergestellt:
 - „2.1.5 Sonstige dienstliche Tätigkeiten“
 - „2.2.3 Berufskennnisse und ihre Erweiterung“
 - „2.1.2 Unterrichtserfolg“
 - „2.1.1 Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“

Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag, die die aufgeführten Bedingungen erfüllen, werden zum gleichen Zeitpunkt wie vergleichbare verbeamtete Lehrkräfte höhergruppiert.

Informationen darüber, welche über die oben genannten Grundvoraussetzungen hinausgehenden notwendigen Beurteilungsprädikate für ein am Leistungsgrundsatz orientiertes Auswahlverfahren letztendlich im Rahmen einer „Beförderungsrunde“ zu einer Beförderung führen und wie viele Stellen zu jeder „Beförderungsrunde“ in jedem Aufsichtsbezirk frei und besetzbar sind, erfolgen jeweils in gesonderten Schreiben für jeden Aufsichtsbezirk. Die nächsten Beförderungen sind für spätestens 1. September 2020 geplant.

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat der Dienstherr auch bei Beförderungen, bei denen eine große Zahl von Beamten zur gleichen Zeit befördert wird, die Beamten, die nicht für eine Beförderung vorgesehen sind, rechtzeitig vor der Ernennung der für die Beförderung berücksichtigten Beamten über das Ergebnis der Auswahlentscheidung und die dafür maßgebenden Gründe zu unterrichten.

Wir bitten Sie, insbesondere die zum hauptverantwortlichen Systembetreuer und die zur hauptverantwortlichen Beratungslehrkraft bestellte (Fach-)Lehrkraft an Ihrer Schule über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren. Auch abwesende Lehrkräfte, die mit einer dieser Funktionen betraut sind, sind in geeigneter Weise zu verständigen. Nur so ist gewährleistet, dass die Lehrkräfte im Einzelfall einschätzen können, weswegen eine Beförderung unter Umständen nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Walter Huber
Ministerialrat
